

Strukturelle Änderungen im EBM zum 01.04.2020

Kapitel 15 Gebührenordnungspositionen (GOP) der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

GOP 15345: Mit der Aufnahme des ICD-Kodes C85.1 (B-Zell-Lymphom, nicht näher bezeichnet) in die erste Anmerkung zur GOP 15345 wird die Berechnungsfähigkeit für diese Indikation ermöglicht.

In der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)) ist geregelt, dass die Zusatzpauschale für die Behandlung und/oder Betreuung von onkologischen Erkrankungen nach der GOP 15345 im Behandlungsfall nicht neben den Kostenpauschalen 86510, 86512, 86514, 86516 und 86520 gemäß Anhang 2 der Onkologie-Vereinbarung berechnet werden kann. Diese Abrechnungsausschlüsse werden zur Erhöhung der Transparenz nun durch die Aufnahme einer Anmerkung ebenso bei den Onkologiepauschalen im EBM aufgeführt.

Abschnitt 31.6.1 Orthopädisch-chirurgisch konservative GOP

Die Berechnung der GOP 31930 bzw. 31932 ist nur neben den in der Nr. 1 der Präambel 31.6.1 genannten Leistungen möglich. Die Präambel wird nun dahingehend ergänzt, dass diese Regelung nicht für Berufsausübungsgemeinschaften (gem. § 1a Nr. 12 BMV-Ä) gilt, sofern die Leistungen von unterschiedlichen Ärzten durchgeführt werden.

ÜBERSICHT	
GOP	Änderungen
15345	<p>Anmerkungen</p> <p>Die Gebührenordnungsposition 15345 ist nur bei mindestens einer der im Folgenden genannten Erkrankungen berechnungsfähig:</p> <p>[...]</p> <p>B-Zell Lymphom, nicht näher bezeichnet C85.1.</p> <p>[...]</p> <p>Die GOP 15345 ist im Behandlungsfall nicht neben den Kostenpauschalen 86510, 86512, 86514, 86516 und 86520 gemäß Anhang 2 der „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)) berechnungsfähig.</p>
Präambel 31.6.1 Nr. 1	<p>[...] Dies gilt nicht für Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 1a Nr. 12 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), sofern die Leistungen von unterschiedlichen Ärzten erbracht werden.</p>